TOP. 9.) Genehmigung eines Fördervertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend ABA BA 5, Leitungskataster.

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Wien, am 23.04.2015

Ihr Förderungsantrag B300292, BA 5 Marktgemeinde Riedau, Leitungskataster
Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten bevorzugt per E-Mail an wasser@kommunalkredit.at oder über die Upload-Möglichkeit unseres Online-Services MEINE FÖRDERUNG (www.meinefoerderung.at).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/wasser/alle_unterlagen/

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument
- ☐ Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlung sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument
- ☐ Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Silvia Tomaschek (Tel. +43-1-31631/312) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien

MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Riedau**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B300292**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 5 Marktgemeinde Riedau, Leitungskataster
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2015

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	207.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	103.500,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 103.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanziérungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien

MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt,
6. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
7. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
8. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen,
9. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
10. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
11. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen" (Anhang) einzuhalten, wobei bei schwer wiegenden Mängeln im Ausschreibungs- und/oder Vergabeverfahren die gesamten die Vergabe betreffenden Kosten nicht förderungsfähig sind,
12. die Bestimmungen zur Durchführung eines Planungswettbewerbes (§ 4 Abs. 1 Z 2a Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft) einzuhalten, wobei bei Nichteinhaltung die gesamten Kosten des Bauabschnittes
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLIEN-Förderaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen.
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 10 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft,
18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 1 bis 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 5 FRL handelt,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor.

22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landes-regierung vorzulegen,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirt¬schaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durch¬führung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
25. über einen Zeitraum von fünf Jahren nach endgültiger Fertigstellung befestigter öffentlicher Flächen, in denen die Leitungstrasse verläuft, keine weiteren Einbauten zuzulassen, wenn er gemäß § 8 Abs. 1 Z 4a oder 4b Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft die um zwei Euro erhöhten Pauschalsätze pro errichteten förderfähigen Laufmeter in Anspruch genommen hat. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung ist der zusätzlich gewährte Pauschalsatz von zwei Euro pro errichteten förderfähigen Laufmeter Leitung zurückzuzahlen,
26. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen, sofern das Nominale der Förderung laut Fördervertrages größer oder gleich 75.000 Euro ist. Die Hinweistafel bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Beiblattes zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten.
27. im Falle, dass die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie, die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu zehn Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der Europäischen Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Der Fördernehmer hat bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten.
2. Nachfolgend genannte Ausschreibungs- bzw. Angebotsgrundlagen sind für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 300.000 Euro exklusive Umsatzsteuer anzuwenden:
   - ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen" idgF (ausgenommen Bauleistungen)
   - Bei Bauleistungen sind zusätzlich einzuhalten:
     - Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12
     - Angebotsschreiben (Angebotshauptteil) für Bauleistungen in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Version
     - ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" idgF (gilt für Bau- und Haustechnikleistungen) ohne Normverweise
3. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragsumme, ohne Hinzurechung von Lohn- und Preis¬erhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
4. Bei der Umrechnung veränderlicher Preise ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegte Indexwert „Siedlungswasserbau – Gesamt" als Höchstwert
5. Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens hat jedenfalls im "Amtlichen Lieferungs¬anzeiger" (Matznergasse 17, 1140 Wien) unter der Internetadresse „www.lieferanzeiger.at" zu erfolgen.
6. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
7. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung (gemäß § 128 Bundesvergabegesetz 2006) der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht.

   Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen.
   Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
8. die zuständige Dienststelle des Amtes der

Zuschussplan

Antragsnummer: **B300292**
Fördernehmer: **Marktgemeinde Riedau**
Name: **BA 5 Marktgemeinde Riedau, Leitungskataster**
Planversion: 1
Druckdatum: 24.04.2015

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	207.000,00	
Förderbarwert:	103.500,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2015	
Barwertzinsatz:	0,37	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2015	BZ	45,00	45,00	0,00	plan
31.12.2015	BZ	55,00	54,90	0,10	plan
30.06.2016	FZ	2.444,00	2.434,98	9,02	plan
31.12.2016	FZ	2.432,00	2.418,55	13,45	plan
30.06.2017	FZ	2.420,00	2.402,17	17,83	plan
31.12.2017	FZ	2.408,00	2.385,85	22,15	plan
30.06.2018	FZ	2.396,00	2.369,58	26,42	plan
31.12.2018	FZ	2.384,00	2.353,35	30,65	plan
30.06.2019	FZ	2.372,00	2.337,18	34,82	plan
31.12.2019	FZ	2.360,00	2.321,07	38,93	plan
30.06.2020	FZ	2.348,00	2.305,00	43,00	plan
31.12.2020	FZ	2.336,00	2.288,99	47,01	plan
30.06.2021	FZ	2.324,00	2.273,02	50,98	plan
31.12.2021	FZ	2.312,00	2.257,11	54,89	plan
30.06.2022	FZ	2.300,00	2.241,25	58,75	plan
31.12.2022	FZ	2.289,00	2.226,41	62,59	plan
30.06.2023	FZ	2.278,00	2.211,62	66,38	plan
31.12.2023	FZ	2.267,00	2.196,88	70,12	plan
30.06.2024	FZ	2.256,00	2.182,18	73,82	plan
31.12.2024	FZ	2.245,00	2.167,53	77,47	plan
30.06.2025	FZ	2.234,00	2.152,93	81,07	plan
31.12.2025	FZ	2.223,00	2.138,37	84,63	plan
30.06.2026	FZ	2.212,00	2.123,86	88,14	plan
31.12.2026	FZ	2.201,00	2.109,39	91,61	plan
30.06.2027	FZ	2.190,00	2.094,98	95,02	plan
31.12.2027	FZ	2.179,00	2.080,61	98,39	plan
30.06.2028	FZ	2.168,00	2.066,28	101,72	plan
31.12.2028	FZ	2.157,00	2.052,00	105,00	plan
30.06.2029	FZ	2.146,00	2.037,76	108,24	plan
31.12.2029	FZ	2.135,00	2.023,58	111,42	plan
30.06.2030	FZ	2.124,00	2.009,43	114,57	plan
31.12.2030	FZ	2.113,00	1.995,33	117,67	plan
30.06.2031	FZ	2.102,00	1.981,28	120,72	plan
31.12.2031	FZ	2.091,00	1.967,27	123,73	plan
30.06.2032	FZ	2.081,00	1.954,25	126,75	plan
31.12.2032	FZ	2.071,00	1.941,27	129,73	plan
30.06.2033	FZ	2.061,00	1.928,33	132,67	plan
31.12.2033	FZ	2.051,00	1.915,43	135,57	plan
30.06.2034	FZ	2.041,00	1.902,57	138,43	plan
31.12.2034	FZ	2.031,00	1.889,75	141,25	plan
30.06.2035	FZ	2.021,00	1.876,97	144,03	plan
31.12.2035	FZ	2.011,00	1.864,24	146,76	plan
30.06.2036	FZ	2.001,00	1.851,54	149,46	plan
31.12.2036	FZ	1.991,00	1.838,89	152,11	plan
30.06.2037	FZ	1.981,00	1.826,27	154,73	plan
31.12.2037	FZ	1.971,00	1.813,70	157,30	plan
30.06.2038	FZ	1.961,00	1.801,16	159,84	plan
31.12.2038	FZ	1.951,00	1.788,67	162,33	plan
30.06.2039	FZ	1.941,00	1.776,22	164,78	plan
31.12.2039	FZ	1.931,00	1.763,80	167,20	plan
30.06.2040	FZ	1.921,00	1.751,43	169,57	plan
31.12.2040	FZ	1.878,83	1.709,82	169,01	plan
	Summe	**108.441,83**	**103.500,00**	**4.941,83**	